

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 28.

Ausgegeben den 10. Juli.

1878.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 19 enthält: (Nr. 1250.) Gesetz, betreffend die Uebernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich. Vom 17. Juni 1878.

(Nr. 1251.) Gesetz, betreffend Erhebungen über den Tabackbau, die Tabackfabrication und den Tabackhandel, und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etats für das Jahr 1878/79. Vom 26. Juni 1878.

(Nr. 1252.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 26. Juni 1878.

Nr. 20 enthält: (Nr. 1253.) Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Paß-Pflichtigkeit für Berlin. Vom 26. Juni 1878.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 23 enthält: (Nr. 8571.) Gesetz, betreffend die Fertigstellung der Berliner Stabteisenbahn für Staatsrechnung. Vom 26. Juni 1878.

Bekanntmachung der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 6. Juni 1878 dem Herrn Alexander Brock zu Dorpat in Rußland angeblich bei der Postbeförderung von Dorpat über Eydtukhnen nach Berlin abhanden gekommene Schuldverschreibung der Preussischen Staats-Prämien-Anleihe von 1855 Serie 1290 Nr. 128,950 über 100 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 5. Juli 1878.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung des Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien.

Polizei-Verordnung.

Zum Schutze des, unterhalb der Ostbahnbrücke über die Warthe bei Cüsttrin verlegten Reichs-Telegraphenkabels wird auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Das Anhalten der Schiffe und Flöße durch Werfen der Anker, Einstoßen der Schröden und Bootshaken, desgleichen die Benutzung mit Eisen beschlagener Rudern und Stangen zur Fortbewegung der Fahrzeuge

jeder Art, sowie das Schleppen der Anker, wird für die Strecke von 20 Metern oberhalb bis 20 Metern unterhalb der Ostbahnbrücke hiebyurch verboten.

§. 2. Jede Uebertretung dieser Verordnung, die Beschädigung oder gar die Zerstörung des Reichs-Telegraphenkabels wird, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadenersatz, mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark, oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, soweit nicht durch besondere Strafgesetze eine anderweitige Strafe bestimmt ist.

Breslau, den 20. Juni 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien, Chef der Oberstrombau-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Am 11. Juni d. J. hat der Gymnasial-Schüler Otte Göllnitz aus Wittmannsdorf im Kreise Luckau, den 2 Jahre alten Sohn des Schnelbermeisters Hühne zu Gohmar mit Muth und Entschlossenheit aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet, was uns veranlaßt, den Genannten hiermit öffentlich zu belobigen.

Frankfurt a. D., den 4. Juli 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(2) **Bekanntmachung**
für das Fischerei treibende Publikum.

Die im §. 22 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 vorbehaltene Landesherrliche Verordnung ist für die diesseitige Provinz am 2. November 1877 erlassen. Indem wir diese Verordnung nachstehend auch hiebyurch zur Kenntniß bringen, machen wir das betheiligte Publikum besonders aufmerksam auf die Vorschriften in den §§. 1, 3—7, 9, 10 und 15 über die dem Fischfang nicht unterworfenen Fische u. dgl. über die Schonzeiten, über die verbotenen Fangmittel und die Strafbestimmungen, wobei wir bemerken, daß die Polizei-Beamten angewiesen sind, die Beachtung dieser Bestimmungen streng zu überwachen.

Frankfurt a. D., den 26. Juni 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Brandenburg. Vom 2. November 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-

Sammul. S. 197 ff.) für die Provinz Brandenburg nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

§. 1. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

- 1) Die Fischerei auf Fischeiern ist verboten.
- 2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Stör (*Acipenser sturio*) 100 Centimeter; Lachs (*Salmo salar*) 50 Centimeter; Große Maräne (*Mabue-Maräne*, *Coregonus maraena*) 40 Centimeter; Zander (*Sandart*, *Lucioperca sandra*), Aal (*Anguilla vulgaris*), Rapsen (*Raapsen*, *Raapf*, *Schieb*, *Aspius vorax*) 35 Centimeter; Hecht (*Esox lucius*), Edelmaräne, (Pulssee-Maräne, *Coregonus generosus*), Karpfen (*Cyprinus carpio*), Barbe (*Barbus fluviatilis*), Blei (Brachsen, Brasse, *Abramis brama*), Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trupp, *Salmo trutta*), Maifisch (*Alse*, *Clupea alosa*), Finte (*Clupea finta*) 28 Centimeter; Aaland (Kerfling, *Idus melanotus*), Schlei (*Tinca vulgaris*), Döbel (*Squalius cephalus*), Schnepfel (Schnäpel, *Coregonus oxyrynehus*), Forelle (*Salmo fario*), Aisch (Aische, *Thymallus vulgaris*) 20 Centimeter; Karausche (Siebel, *Carassius vulgaris*), Kleine Maräne (*Coregonus albula*), Rothfeder (*Scardinius erythrophthalmus*), Barsch (*Perca fluviatilis*), Blöke (Kothauge, *Leuciscus rutilus*) 15 Centimeter; Krebs (gemeiner Flußkreb, *Astacus fluviatilis*) 10 Centimeter.

- 3) Fischeiern, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.
- 4) Zum Befegen der zur Fischzucht dienenden Gewässer kann die Aufsichtsbehörde (§. 46 des Befeges) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maße zeitweilig und wider-ruflich gestatten.

§. 2. Vorbehaltlich der im §. 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden §. 1 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischeiern und Fische der in §. 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

§. 3. Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen.

Alle nicht geschlossenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§. 4. Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntag.

Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfanges in nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Sebnetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, kann jedoch von der Bezirksregierung gestattet werden, die ausgelegten Sezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachzusehen, auszunehmen und wieder auszuliegen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.

Auch kann das Angeln mit der Ruthe während der wöchentlichen Schonzeit, jedoch mit Ausschluß der Winterschonzeit (§. 5), von der Bezirksregierung gestattet werden.

§. 5. Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. Oktober bis zum 14. Dezember und im Frühjahr auf die Zeit vom 10. April bis 9. Juni.

Ein und dieselbe Strecke eines Gewässers soll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen sein (vergleiche jedoch §. 6).

§. 6. Die Winterschonzeit findet Anwendung auf die Drage und ihre sämtlichen Nebengewässer von Steinbusch an aufwärts.

Alle übrigen nicht geschlossenen Gewässer unterliegen der Frühjahrschonzeit.

In dem Pulssee bei Bernstein, welcher im Uebrigen der Frühjahrschonzeit unterworfen ist, darf während der Reichzeit der Edelmaräne vom 15. November bis zum 7. Dezember auf der Tiefe des Sees und am Scharberge nicht gefischt werden.

Ausnahmen von diesem Verbote können von der Bezirksregierung für Zwecke der künstlichen Fischzucht und behufs Verpflanzung der Maräne in andere Gewässer zugelassen werden.

§. 7. Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrschonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen.

Bei dieser ausnahmsweisen Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falls im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

Der Betrieb der Fischerei vermittelst ständiger Vorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und

Alal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.), ingleichen vermittelst schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Netze oder Reusen (Hamen u. s. w.), darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

Ausschließlich für den Fang von Lachsen, Lachsforellen, Finten, Maifischen und Stinten kann während der Frühjahrschonzeit die in Alinea 2 erwähnte dreitägige Frist bis zu höchstens fünf Tagen einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche von der Bezirksregierung erstreckt werden.

§. 8. Während der Dauer der in den §§. 4 bis 6 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht besetzten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§. 23 des Gesetzes).

§. 9. Die §§. 3 Alinea 2 bis §. 7 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§. 10. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

- 1) die Anwendung schädlicher oder explosirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) (§. 21 des Gesetzes);
- 2) die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagseben, Gabeln, Alalharten, Speere, Stecheisen, Stangen, Schlefwaffen u. s. w.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet. Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Alalharten) kann zum Zwecke des Aalfangs von der Bezirksregierung in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;

- 3) das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

§. 11. Fischwehre, Fischhäune und sogenannte Selbstfänge für Lachs und Alal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

§. 12. Nach Ablauf von drei Jahren, vom Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahme, keine Fanggeräthe (Netze und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen.

Fanggeräthe, welche ausschließlich für den Fang von Alal bestimmt sind, dürfen eine Weite der Oeffnungen von mindestens 1,5 Centimeter haben.

§. 13. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§. 46 des Gesetzes) dürfen am Ufer eines fließenden Gewässers oder im Flußbette befestigte oder verankerte nicht ständige Fischereivorrichtungen (Hamen u. s. w.) oder schwimmende Netze sich niemals weiter, als über die Hälfte des Wasserlaufs in seiner Breite, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, erstrecken.

Mehrere berartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

§. 14. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren, sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§. 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insofern dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§. 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§. 16. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Schonzeiten in den §§. 3 bis 7 und §. 9, über verbotene Fangmittel in den §§. 10 und 11, über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe und über die Beschränkungen in der Benutzung derselben in den §§. 12 und 13 für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§. 17. Alle auf den Gegenstand dieser Verordnung bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften treten, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Urkündlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1877.

(L. S.)

Wilhelm.

Friedenthal.

- (3) Betreffend die Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung. Nach Anhörung des Provinzial-Landtages sind durch Finanz-Ministerial-Erlaß vom 8. v. Mts. zu Normalstädten für die Einschätzung der im §. 8

Nr. 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861
bezeichneten Gebäude bestimmt worden:

Nr.	Kreis.	Normalstadt.	Bemerkungen.
1	Arnswalde	Neuwedel	für den ganzen Kreis.
2	Friedeberg i. N.	Friedeberg i. N.	desgleichen.
3	Guben	Guben	desgleichen.
4	Calau	Calau	desgleichen.
5	Königsberg i. N.	Neudamm	desgleichen.
6	Cottbus	Cottbus	desgleichen.
7	Crossen	a. Sommerfeld	für den südwestlichen Theil des Kreises, einschließ- lich der die Nordgrenze desselben bildenden Ortschaften Sarkow, Daube, Seeborf, Jaensdorf und Wellmitz.
		b. Crossen	für den übrigen Theil des Kreises.
8	Randberg	Randberg a. W.	für den ganzen Kreis.
9	Rebus	Müncheberg	desgleichen.
10	Rübben	Rübben	desgleichen.
11	Ludau	Ludau	desgleichen.
12	Soldin	Soldin	desgleichen.
13	Sorau	a. Sorau	für den östlichen Theil des Kreises, einschl. der Ortschaften Kulum, Niewerle, Tzscheeren, Kintendorf, Jods- dorf b. Tr., Remnitz, Buckofe und Groß- Särchen.
		b. Forst	für den westlichen Theil des Kreises.
14	Spremberg	Spremberg	für den ganzen Kreis.
15	Ost-Sternberg	Zielenzig	desgleichen.
16	West-Sternberg	Crossen	desgleichen.
17	Züllichau	Schwiebus	desgleichen.

Frankfurt a. D., den 2. Juli 1878.

Königliche Regierung. Graf von Billers.

(4) Nach dem Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1874 sind folgende Personen aus den Reichsgebieten verwiesen worden:

Alexandre, Anton, 27 Jahr, geboren in Maastricht im Königreich der Niederlande. Altmann, Franz, Korbmacher, 31 Jahr, geboren in Bullendorf in Böhmen. Amberger, Johann, Gymnastikergehülfe, 13 Jahr, geb. in Postitz. Andacher, Joseph, Knecht, 21 Jahr, geb. in Rehrfiebeln in der Schweiz. Abraham, Handelsmänner, 49 und 34 Jahr, geb. in Stavitsel in Russisch-Polen. Anderson, Marie Christine, Dienstmädchen, 24 Jahr, geb. in Malmö in Schweden. Andres, Joseph, Schlosser, 23 Jahr, geb. in Straßburg, zur Zeit franz. Staatsangehöriger. Arding, Anna, unverehelichte, 22 Jahr, geb. in Arnheim in Holland. Arias, Schmul, Schuhmacher, 58 Jahr, geb. in Praszmitz in Russisch-Polen.

Aischwanden, Katharina, Fabrikarbeiterin, 25 Jahr, geb. in Bauen in der Schweiz. Aubinete, Maria, Dienstmagd, 24 Jahr, geb. in Doncourt in Oesterreich. Ah, Eduard, Schreiner, 60 Jahr, französischer Staatsangehöriger. Bani, Samuel, Tagelöhner, 36 Jahr, geb. in Uerthaim in der Schweiz. Bachler, Balthasar, ehemaliger Dienstknecht, 31 Jahr, geb. in Kirchdorf in Oesterreich. Bacou, Heinrich, Arbeiter, 35 Jahr, geb. in Cateau in Frankreich. Bacq, Marie, 20 Jahr, geb. in Valhain St. Paul in Belgien. Balzer, Wenzel, Schmiedegeselle, 32 Jahr, geb. in Jossina in Böhmen. Banchelin, Karl, Schuhmacher, 37 Jahr, geboren in Pont-a-Mousson in Frankreich. Barbier, Eugenie, 25 Jahr, geb. in Etain in Frankreich. Barde, Alfred, 28 Jahr, geb. in Kioz in Frankreich. Barbin, Karl, Nikolaus, Winzer, 33 Jahr, geb. in Domgermain in Frankreich. Bartuschka, Johann, Wöttchergeselle, 45 Jahr, geb. in Temelin in Böhmen. Barwich, Karl, Posamentiergehülfe, 21 Jahr, geb. in Kofstelic in Böhmen. Bastian, Philipp, Tagelöhner, 60 Jahr, geb. in Als in Belgien. Battin, Adolf, Ackerer, 35 Jahr, geb. in Wissembach in Frankreich. Bauczel, Andreas, Gerber, 34 Jahr, geb. in Landshut in Galizien. Becker, Louis, Musikus, 53 Jahr, geb. in Montreuil-sous-bois in Frankreich. Béjean, Etienne, Schlosser, 38 Jahr, geb. in Besancon in Frankreich. Bender, Friedrich Wilhelm, Sattler, 53 Jahr, geb. in Saaz in Böhmen. Berchem, Anna, Dienstmädchen, 21 Jahr, geb. in Remich in Luxemburg. Bergeras, Louis, Arbeiter, 31 Jahr, geb. in Mézériat in Frankreich. Bergeret, Alfred, Straßenarbeiter, 22 Jahr, geb. in Montbozon in Frankreich. Bergmann, Carl Christian, Drechslergeselle, 23 Jahr, geb. in Friedericia in Dänemark. Bern, Nikolaus, Arbeiter, 25 Jahr, geb. in Grobno in Russland, in Warschau ortsangehörig. Bernard, Augustine, unverehelichte, 21 Jahr, geboren in Luneville in Frankreich. Bernhard, Moriz, und dessen Ehefrau, Rosa geb. Leoi, Schneider, 29 resp. 33 Jahr, geb. in Preschkow in Russisch-Polen. Berthaud, Anna, 28 Jahr, geb. in Dijon. Berthany, Giovanni, Drehorgelspieler, 32 Jahr, geboren in Vebonia in Italien. Berton, Marie Abelais, 22 Jahr, geboren in Cernay en Dormois in Frankreich. Bertorelli, Johann, Orgelspieler, 51 Jahr, geboren in Gravago di Vardi in Italien. Blanasch, Florian, Komödiant, 24 Jahr, geb. in Sternberg in Oesterreich. Blanc, Justin, Sänger, 33 Jahr, geb. in Bourges in Frankreich. Bloch, Salomon, Metzger, 59 Jahr, geb. in Dijon in Frankreich. Blum, Julius Ludwig Aloys, Maler, 21 Jahr, geb. in Kairo in Egypten. Boderling, Peter, Schreiner, 24 Jahr, geb. in Paris. Bonnaire, Franz, Wäntelfänger, 36 Jahr, geb. in Trouin in Frankreich. Bonne, Ludwig, Viktor Joseph, Erbarbeiter, 30 Jahr, geb. in Warlier in Frankreich. Bonnetin, Franz, Erbarbeiter, 26 Jahr, geb. in Tarare in Frankreich. Boosinski, Meer, Abrahamowitsch, Schneider, 40 Jahr, geb. in Stawist in Russisch-Polen. Borne, Carl Albert, Maschinen- schlosser, 23 Jahr, geb. in Rouen in Frankreich.

Borowsky, Michael, Arbeitsmann, 44 Jahr, geb. in Bpowitz in Russisch-Polen. Bosphardt, Johannes, Schlosser, 26 Jahr, geb. in Stermenberg in der Schweiz. Boucher, Albertine, 22 Jahr, geb. in Masséy-jur-Meuse in Frankreich. Boucher, Carl, Arbeiter, 26 Jahr, geb. in Autrebois in Frankreich. Bourdon, Carl, Mechaniker, 31 Jahr, geb. in Tournail in Belgien. Bourgeois, Jean Baptist, Tagelöhner, 25 Jahr, geb. in Hautainville in Frankreich. Bovens, Theodor, Tagelöhner, 38 Jahr, geb. in Burg, im Königreich der Niederlande. Brandner, Zacharias, 53 Jahr, geb. in Viehdorf in Steiermark. Brandner, Maria, dessen Tochter, 20 Jahr, geb. in Viehdorf in Steiermark. Brandner, Thomas, 18 Jahr, geb. in Viehdorf in Steiermark. Brasseur, Marie Louise, 19 Jahr, gebürtig aus Verbun, wohnhaft in Mez. Braun, Arz Friedrich Gustav, Bäckergefelle, 24 Jahr, geb. in Malmö in Schweden. Breier, Joseph, Tagearbeiter, 25 Jahr, geb. in Kennerdsdorf in Böhmen. Breton, Anton, Händler, 41 Jahr, geb. in Cherac in Frankreich. Brodmann, Peter, Schneidergefelle, 26 Jahr, geb. in Ettingen in der Schweiz. Broquet, Joseph Carl, Schlosser, 50 Jahr, geb. in Chalons in Frankreich. Brot, Maria, 28 Jahr, geb. in Grevenmacher in Luxemburg. Buzi, Tobias Leib, 42 Jahr, geboren in Wysogrod in Russisch-Polen. Buley, Joseph, Drahtbinder, 26 Jahr, geb. in Horelike in Ungarn. Bullet, Eugenie, Dienstmagd, 26 Jahr, geb. in Nancy in Frankreich. Burtsche, Fidel, Knecht und Maurer, 29 Jahr, geb. in Bludenz in Oesterreich. Cajaur, Wilhelm, 56 Jahr, geb. in Jean de Verge in Frankreich. Calenda, Joseph, 32 Jahr, geb. in Altdorf, Kreis Krakau. Camus, Franz, Tagelöhner, 45 Jahr, geb. in Moortfel in Belgien. Carlson, Johann, Arbeiter, 23 Jahr, geb. in Wasid in Schweden. Carron, Adolf, Arbeiter, 25 Jahr, geb. in Brest in Frankreich. Cassellini, Joseph, Maurergefelle, 22 Jahr, geb. in Biffone in der Schweiz. Ceferot, Maria, unverschlechte, 24 Jahr, geb. in Nancy in Frankreich. Chevalier, Josef Edmund, Steinfeger, 49 Jahr, geb. in Beauvais in Frankreich. Chicorad, Baptist, Steinhauer, 30 Jahr, geb. in St. Sphoain in Frankreich. Chisbowitsch, Leib, Handelsmann, 34 Jahr, geb. in Stavitsl in Russisch-Polen. Claudel, Clementine, Dienstmagd, 24 Jahr, geb. in St. Die in Frankreich. Clement, Carl Ferdinand, Drechsler, 41 Jahr, geb. in Nancy, Frankreich. Cohn, Elias, Weber, 47 Jahr, geb. in Aaltborg in Dänemark. Colin, Joseph, Arbeiter, 32 Jahr, geboren in Nancy in Frankreich. Collin, Alexander, Arbeiter, 57 Jahr, dessen Ehefrau Josephine geb. Thovenau 37 Jahr, beide geboren in Kambervilliers in Frankreich. Colmez, Joseph Eduard, Schneider, 47 Jahr, geb. in Longwy in Frankreich. Collard, Alfred, Schlosser, 24 Jahr, geb. in Besancon in Frankreich. Coqueron, Franz Stephan, Commis, 26 Jahr, geb. in Nancy in Frankreich. Czapel, Joseph, Arbeiter, 17 Jahr, geb. in Horalitz in Böhmen. Czernasty, Ignaz, 17 Jahr, geb. in Kalinowo in Russland. Dachs, Ge-

org, Schiffbauer, 19 Jahr, geb. in Oberndorf in Oesterreich. Dalla, Torre Fermis, Arbeiter, 23 Jahr, geb. in Rocca in Italien. Darbaine, Margarethe, 24 Jahr, geb. in Nancy in Frankreich. Dauphin, Jakob, Tagelöhner, 34 Jahr, geb. in Trébasséy in Frankreich. Daurelle, Isidor Johann Lorenz, Arbeiter, 26 Jahr, geb. in St. Martin de Guegriniere in Frankreich. David, Samuel Levy, Handelsmann, 41 Jahr, geb. in Wijnshoten in den Niederlanden. Decker, Henry Herbert, Schlossergefelle, 38 Jahr, geboren in Duebeck in Canada. Degen, Heinrich, Ackernecht, 51 Jahr, geb. in Oberwyl in der Schweiz. Delavacquerie Louis Adolph Alphons, Lehrer, 28 Jahr, geb. in Les-Plas bei Paris. Delaire, Nicolas, Weber, 50 Jahr, geb. in Navurs in Frankreich. Delval, Franz, Schiffer, 51 Jahr, geb. in Beaumont in Frankreich. Delvalez, Joseph, 50 Jahr, geb. in Mietinie in Frankreich. Demeter, Thomas, 37 Jahr und Johann 32 Jahr, geb. in Kassa in Ungarn. Deplesse, Peter Joseph, Gerbergefelle, 66 Jahr, geb. in Birton in Belgien. Dieginger, Johanna, Dienstmagd, 22 Jahr, geb. in Ruzsdorf in Oesterreich. Diot, Eugenie, 18 Jahr, geb. in Nancy in Frankreich. Dobler, Katharina, Schneiderin, 35 Jahr, geb. in Oberndorf in Oesterreich. Dobrusial, Viktor, Fleischergefelle, 30 Jahr, geb. in Krakau. Dolgos, Vincent, Ueberläufer, geb. in Darguzyn in Russland. Dolique, Severn, Raminfeger, 23 Jahr, geb. in Villers-le-Bas in Frankreich. Drzewowski, Lorenz, Ueberläufer, 22 Jahr, geb. in Warschau. Dubois, Joseph, Grundarbeiter, 31 Jahr, geb. in Ugleville in Frankreich. Dubois, Jacob Eduard, Tagelöhner, 38 Jahr, geb. in La-Chaux-de-Fond. Dubs, Michael, Metzger, 22 Jahr, geb. in Knutwyl in der Schweiz. Dubot, Apollonie, unverehel., 47 Jahr, geb. in Chambley in Frankreich. Dubuiffon, César, Heinrich Joseph, Arbeiter, 35 Jahr, geb. in Lille in Frankreich. Ducier, Louise Uranie geb. Lesant, Wittwe, 37 Jahr, geboren in Boullase, ortsgenörig in Reithel. Düra, Dominikus, Tagelöhner, 21 Jahr, geb. in Verona in Italien. Durand, Julie, Dienstmagd, 19 Jahr, geb. in Uzemain in Frankreich. Dased, Franz, Handarbeiter, 35 Jahr, geb. in Nezdic in Böhmen.

(Fortsetzung folgt.)

Frankfurt a. D., den 26. Juni 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

(1) Nachstehendes, vom Bundesrath unterm 25. März d. J. erlassenes Regulativ, betreffend die postamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande, wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe vom 1. Juli d. J. ab in Kraft tritt.

Berlin, den 15. Juni 1878.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: gez. Hasselbach.

Regulativ,

die zollamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande betreffend.

In Gemäßheit des §. 111 des Vereinszollgesetzes*) werden über das Verfahren bei der Versendung von Gegenständen aus dem Inlande (deutsches Zollgebiet) durch das Ausland nach dem Inlande die folgenden näheren Vorschriften ertheilt:

Gegenstand der Abfertigung.

§. 1. Die zollamtliche Abfertigung zur Versendung durch das Ausland nach dem Inlande erstreckt sich sowohl auf die Güter des freien als auch des gebundenen Verkehrs.

An sich zollfreie Güter sollen auf Antrag des Waarenführers von dieser Abfertigung nicht ausgeschlossen sein, wenn hierdurch eine erleichterte Abfertigung bei dem Wiedereingange zu erzielen ist.

Abfertigungsbefugnisse.

§. 2. Die Zuständigkeit der Zollämter zur Abfertigung von Gütern zum Aus- und Wiedereingange bestimmt sich nach den bezüglichlichen Vorschriften in den §§. 128 und 131 des Vereinszollgesetzes.

A. Gegenstände des freien Verkehrs. Deklaration.

§. 3. Der Absender oder Waarenführer hat einem zu dieser Abfertigung befugten Amte an der Grenze oder im Innern eine Deklaration — Deklarationschein — nach dem beiliegenden Muster A. in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

Bei Abgabe von Formularen dieses Musters an die Deklaranten sind die Bestimmungen des §. 8 des Begleitschein-Regulativs**) zu beachten.

Inhalt derselben.

§. 4. Die Deklaration muß enthalten:

- 1) die Zahl, Verpackungsart und Bezeichnung der Kollis, die Gattung der Gegenstände nach den Benennungen des Zolltarifs oder wenigstens nach ihrer sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung;
- 2) die Menge bezw. das Bruttogewicht der Kollis mit der Maßgabe, daß das Gewicht summarisch angegeben werden darf, wenn es sich um eine nach Inhalt und Verpackung gleichartige Waarenpost handelt;
- 3) die Benennung des Ausgangsamts, des Wiedereingangsamts und des Bestimmungsorts. Die Bezeichnung des Wiedereingangsamts kann, wenn die Deklaration bei einem Amt im Innern übergeben wird, bis zur Abfertigung bei dem Ausgangsamt vorbehalten bleiben;
- 4) das Datum und die Unterschrift des Deklaranten.

Für jeden Bestimmungsort ist ein besonderer Deklarationschein zu übergeben.

*) Siehe Centralblatt ic. 1869, Seite 323.

**) Siehe Centralblatt ic. 1870, Seite 25.

Abfertigung zur Versendung. Revision und Verschlusanlage

§. 5. Auf Grund der Deklaration werden die Waaren revidirt und sobald der Regel nach unter amtlichen Verschuß gesetzt.

Bei Vornahme der Revision, der Anlage des amtlichen Verschlusses und Vollziehung des Deklarationscheins sind die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes (§§. 28, 30 Abs. 1, 31 Abs. 1, 41 Abs. 2—4, 43, 94 und 95) und des Begleitschein-Regulativs (§§. 5 Abs. 3 und 4, 6, 12, 13 und 19) analog anzuwenden.

Eine spezielle Revision und soweit thunlich genauere Beschreibung ist immer dann vorzunehmen, wenn ein sichernder Verschuß sich nicht anbringen läßt, wenn ferner der Verdacht einer unrichtigen Deklaration oder einer beabsichtigten Vertauschung der Waaren im Auslande besteht.

Dieselbe soll außerdem ab und zu auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, namentlich dann angewendet werden, wenn es sich um öfter wiederkehrende Abfertigungen ähnlicher Art handelt.

Im Interesse der Zollsicherheit kann mit Genehmigung der Direktionsbehörde auf kurzen Straßenstrecken statt des Verschlusses oder neben demselben amtliche Begleitung bis zum Wiedereingangsamte eintreten.

Bei der Versendung von Spiritus und unversehstem Branntwein ist, wenn solche nur in einfachen Fässern und nicht unter Raumverschuß erfolgt, die Alkoholstärke amtlich zu prüfen und im Deklarationschein anzugeben.

Unter der nämlichen Voraussetzung sind nach dem Ermessen der Abfertigungsstellen den Sendungen von versehstem Branntwein und Wein Proben zu entnehmen und mit amtlichen Verschuß denselben beizugeben.

Wenn für eine aus mehreren Fässern bestehende Branntweinsendung über den Alkoholgehalt des Inhalts der einzelnen Fässer eine spezielle Deklaration vorliegt, so genügt eine probeweise Ermittlung des Alkoholgehalts, sofern sich hierbei keine Abweichungen gegen die Deklaration ergeben.

Abfertigung der Poststücke.

§. 6. Bezüglich der Poststücke ist nach §. 17 des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, aus- oder durchgehenden Gegenstände*) zu verfahren.

Abfertigung von Eisenbahngütern in verschlossenen Eisenbahnwagen.

§. 7. Wenn Güter vermittelt der Eisenbahn in regulativmäßig verschließbaren Wagen von Inland durch zwischenliegendes Ausland zu Inland versendet werden sollen, so hat die Eisenbahnverwaltung statt der nach §. 3 und 4 vorgeschriebenen Deklaration ein Ladungsverzeichnis nach Muster B. in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Die Revisionshandlungen beschränken sich alsdann in der Regel auf die Prüfung der Ver-

*) Siehe Centralblatt ic. 1868, Seite 334.

schlußfähigkeit der Wagen und Anlegung des amtlichen Verschlusses an denselben.

§. 8. Für den Seeschiffsverkehr bleiben die Bestimmungen der Hafens-Regulative maßgebend.

Abfertigung bei dem Ausgangsamt; Fristbestimmung.

§. 9. Das Ausgangsamt hat die Frist zum Wiedereingang der Waaren zu bestimmen und den Ausgang derselben amtlich zu kontrolliren. Wenn daher die Abfertigung nach Maßgabe der vorstehenden Paragraphen bei einem Amt im Innern stattgefunden hat, so sind die Waaren nebst den amtlich beurkundeten beiden Exemplaren des Deklarationscheins (Ladungsverzeichnisses) dem Ausgangsamt vorzuführen. Bei diesem findet alsdann, wenn die Waaren unter Verschluss gesetzt worden sind, in der Regel nur eine Prüfung der Zahl, der äußern Beschaffenheit der Kollt und des Verschlusses derselben beziehungsweise der Laderäume statt.

Das Ausgangsamt bestimmt sodann nach Maßgabe der zur direkten Durchfuhr des zwischenliegenden Auslandes erforderlichen Zeit und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Transports die über das Bedürfnis nicht auszudehnende Frist zur Wiedereinfuhr der Waaren.

Der Deklarationschein ist hiernach zu vervollständigen, der Eintrag im Notizbuch (§. 10) zu bewirken und ist das eine Exemplar des Scheins dem Waarenführer zur Vorlage bei dem Wiedereingangsamt auszuhändigen.

Buchführung.

§. 10. Ueber die Abfertigungen zum Ausgang führt das Ausgangsamt ein Notizbuch nach Muster C. 1. und das Amt, bei welchem die schließliche Eingangsabfertigung geschieht, ein Notizbuch nach Muster C. 2.

Das Duplikat des mit der Ausgangsabfertigung versehenen Deklarationscheins (Ladungsverzeichnisses) bildet den Beleg zum Notizbuch C. 1., das erlebte Unikat denjenigen zum Notizbuch C. 2.

Die Notizbücher sind nach vierteljährigen Zeitabschnitten zu führen und je nach Ablauf des Vierteljahres mit zugehörigen Beilagen zur Revision einzusenden. Verfahren bei dem Wiedereingangsamt. Schlußabfertigung bei demselben.

§. 11. Die über die Grenze des deutschen Zollgebiets wieder eingehenden Waaren erhalten in der Regel, die nach §. 7 abgefertigten Eisenbahn Güter unter allen Umständen die Schlußabfertigung bei dem Eingangsamte.

Zu dem Behufe wird die Ladung mit den Angaben des Deklarationscheins hinsichtlich der Fristbestimmung, der äußeren Beschaffenheit der Kollt beziehungsweise Laderäume und des Verschlusses verglichen und ist nach richtigem Befund die Revision bei verschlossenen Gütern mit Abnahme des Verschlusses in der Regel beendet.

Hin und wieder ist jedoch auch in anscheinend unverbächtigen Fällen, insbesondere bei öfterer Wiederkehr

von Sendungen ähnlicher Art auch bei verschlossenen Gütern eine spezielle Revision vorzunehmen.

Dagegen findet eine spezielle Revision immer statt, wenn es sich um unverschlossene Güter handelt, wenn bei Vergleichung mit dem Deklarationschein sich Anstände ergeben haben, oder wenn überhaupt Zweifel an der Identität der wieder eingehenden Waaren bestehen.

In unverbächtigen Fällen sind bei der speziellen Revision Probe-Ermittelungen nicht ausgeschlossen.

Hat sich bei der Revision nichts zu erinnern gefunden, so wird die Sendung nach bewirkter Eintragung in das Notizbuch C. 2. in freien Verkehr gesetzt. Ueberweisung an ein Amt im Innern zur Schlußabfertigung.

§. 12. Wenn von Seiten des Waarenführers bei dem Grenzeingangsamte Abfertigung nach Maßgabe des §. 41 Abs. 4 oder des §. 52 oder des §. 63 und ff. des Vereinszollgesetzes begehrt wird, so findet die Ueberweisung an das das Grenzamt vertretende Amt im Innern lebiglich in den für diese Abfertigungen vorgeschriebenen Formen statt.

Auch in anderen Fällen können auf Antrag des Waarenführers, wenn die Vergleichung der Sendung mit dem Deklarationschein zu keinem Anstande geführt hat, verschlossene Güter zur schließlichen Abfertigung an ein Amt im Innern verwiesen werden. Die Ladung ist alsdann unter Belassung des Verschlusses mit Begleitschein I. und unter Aufnahme eines entsprechenden Vermerks auf dem Deklarationschein ohne Eintrag in das Notizbuch C. 2. weiter abzufertigen.

Bei dem Erlebigsamte im Innern ist sodann nach Maßgabe des §. 11 die Schlußabfertigung zu bewirken.

Wiederholte Berührung des Auslandes.

§. 13. Muß die Sendung zur Erreichung des Bestimmungsortes wiederholt durch das Ausland gehen, so kann statt jeweiliger Erlebigung des alten und Ausstellung eines neuen Deklarationscheins der ursprünglich ausgestellte Schein für die wiederholte Durchfuhr benutzt werden.

In diesem Falle giebt das erste bezw. jedes folgende, zwischenliegende Eingangsamte den Schein, nach Vergleichung mit der Sendung und Prüfung der zu belassenden Verschlussanlage, mit einem als „Passage-Attest“ überschriebenen Vermerk und der Nummer des Notizbuchs versehen dem Waarenführer zurück.

Die zwischenliegenden Ausgangsamter verfahren nach den allgemeinen Vorschriften des §. 9, indem sie ihre Beurkundungen ebenfalls in Form eines Passage-Attestes beifügen.

B. Gegenstände, welche unter Zoll- oder Steuerkontrolle stehen.

§. 14. Wenn Waaren, welche auf Begleitscheine, Uebergangsscheine, Bonifications-Anmeldungen oder unter sonstiger Zoll- oder Steuerkontrolle abgefertigt wurden, beim Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, so bedarf es neben jenen Begleitspapieren der Abgabe eines besonderen Deklarations-

scheins nicht. Die betreffenden Waaren werden beim Ausgangsamt nach Maßgabe der für Güter des freien Verkehrs ertheilten Vorschriften revidirt und, wenn nöthig, unter Verschluss gefest und zum Ausgang abgefertigt.

Auf dem Begleitpapiere ist die zum Wiedereingang bestimmte Frist, die Bescheinigung des Ausgangs und die Nummer des Notizbuchs zu vermerken.

Bezüglich des Wiedereingangs findet das bei den Gütern des freien Verkehrs vorgeschriebene Verfahren — unbeschadet der von den Waarenführern bei ursprünglicher Ausstellung des Begleitpapiers übernommenen Verpflichtungen — Anwendung.

Die Bescheinigungen der Aus- und Wiedereingangsamter sind an einer passenden Stelle des Begleitpapiers in auffälliger Weise als „Passage-Attest“ einzutragen.

Besondere Bestimmungen und Erleichterungen.

§. 15. Die vorstehenden Vorschriften können nach Maßgabe des Schlusssatzes des §. 111 des Vereinszollgesetzes von der obersten Landes-Finanzbehörde nach örtlichem Bedürfnisse modifizirt werden.

Insbondere ist es zulässig, für den kleinen Grenzverkehr Erleichterungen auch in der Richtung eintreten zu lassen, daß der Deklarationschein nur in einer Ausfertigung übergeben und das Notizbuch C. 1. durch Beifügung der zur Beschreibung der Gegenstände nöthigen Spalten geeignet vervollständigt wird.

Verfahren bei wahrgenommenen Abweichungen und Mängeln.

§. 16. Wenn bei dem Wiedereingang der mit Deklarationschein versendeten Güter kleinere Versehen und Mängel sich ergeben, z. B. dieselben einem anderen als dem deklarirten Eingangsamt vorgeführt werden, oder wenn die vorgeschriebene Transportfrist nicht um mehr als das Doppelte, höchstens jedoch um nicht mehr als vier Wochen überschritten ist, so kann das Eingangsamt bezw. das demselben vorgelegte Hauptamt, wenn im übrigen hinsichtlich der Identität der Waaren kein Zweifel besteht, von der Forderung der Verzollung absehen.

Das Gleiche kann geschehen, wenn der Verschluss zwar verletzt gefunden worden, jedoch nachgewiesen ist, daß der Verletzung ein unverschuldeter Zufall zu Grunde lag und sonstige Bedenken nicht vorhanden sind.

Ebenso kann, wenn der zu einer Sendung gehörige Deklarationschein während des Transports durch das Ausland in Verlust gerathen ist, das betreffende Hauptamt von der Zollanforderung dann absehen, wenn durch Vorlage des Duplikats des Scheins der Nachweis der geschehenen Ausgangsabfertigung geliefert wird und im übrigen keine weiteren Anstände obwalten.

Bei erheblicheren Mängeln und Abweichungen ist, wenn nicht die sofortige Zollanforderung für begründet erachtet wird, die Entscheidung der Direktionsbehörde einzuholen.

Muster A. I. Deklaration zum Aus- und Wiedereingang nachbezeichneter Waaren.

Der einzelnen Kollt		Gattung und Menge der zu deklarirenden Waaren.			
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen u. Nummer.	Benennung nach Anleitung des Zolltarifs. (§. 4 des Regulativs.)	Gewicht.		Anderer Maßstab.
			Str. Pfd.		
Bemerkung. Für diejenigen Deklarationen, für welche der Raum dieser Spalten zu klein ist, ist ein größeres Formular so einzurichten, daß Ziffer I. die erste, Ziffer II. die zweite und Ziffer III. — V. die dritte resp. vierte Seite ausfüllen.					
Summe . . .					

welche Unterzeichneter über das Zollamt zu ausführen will, um sie über das Zollamt zu wieder einzuführen, und sind die Waaren nach bestimmt., den 187
(Unterschrift.)

II. Abfertigung des Amtes am Versendungsort.

Der Kollt		Gattung und Menge der Waaren nach amtlicher Ermittlung.			
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen u. Nummer.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Gewicht.		Anderer Maßstab.
			brutto	netto	
			Str. Pfd.	Str. Pfd.	
Summe . . .					

mit Worten
(Amtsstempel.), den 187
Amt.
(Unterschrift.)

Notizbuch Nr.

III. Abfertigung des Ausgangsamts.

Der richtige Ausgang andererseits bezeichneter Waaren wird mit folgenden Bemerkungen bescheinigt.
a. in Betreff des Verschlusses:
b. in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:
Dieser Deklarationschein berechtigt nur dann zur